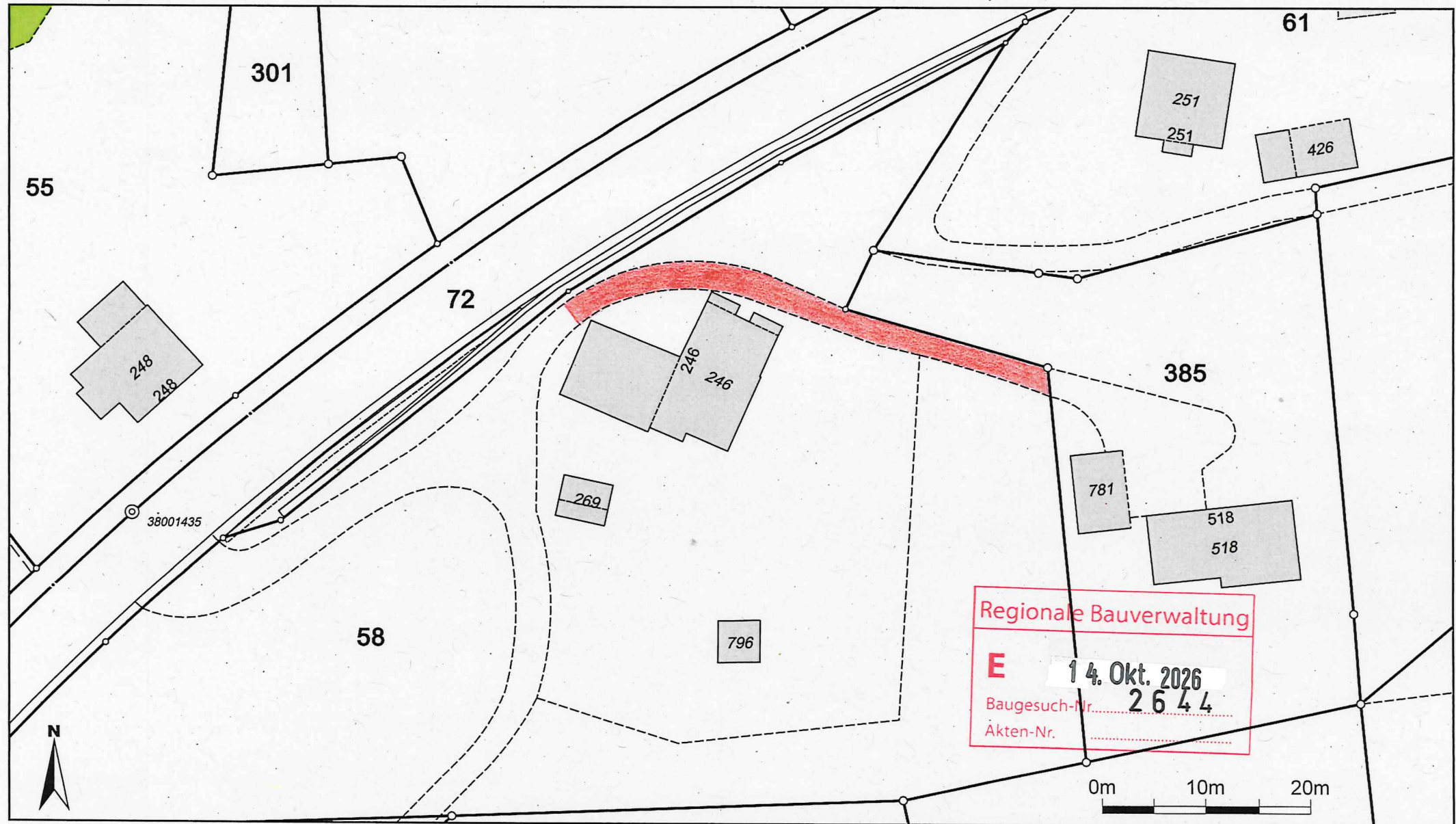




Masstab 1:500
Zentrumskoordinaten: 2'760'153, 1'258'490

Für die Richtigkeit und Aktualität der Daten wird keine Garantie übernommen.
Es gelten die Nutzungsbedingungen des Geoportals.

09.07.2026

Quelle: Amtliche Vermessung; Quelle Grundlagedaten: Amtliche Vermessung



Regionale Bauverwaltung

E 14. Okt. 2026

Baugesuch-Nr. 2644

Akten-Nr.













Verena und Bruno Dietrich
Hellbüchel 518
9426 Lutzenberg

St. Gallen, 01.10.2026

OFFIZIELLER MITBERICHT

DES VEREINS APPENZELL AUSSERRHODER WANDERWEGE VAW BETREFFEND WANDERWEGEINGRIFF AUF DEM GRUNDSTÜCK NR. 58 LUTZENBERG

Referenznummer: 1393

A. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (SR 704)
- Eidg. Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986 (SR 704.1)
- Kantonale Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege vom 20. November 1989 (VO FWG; bGS 731.31)
- Kantonale Richtplankarte Wanderwegnetz

B. Prozedere

- Der Gesuchsteller ersucht im Zusammenhang mit der Baueingabe für die Wegsanierung des Wanderwegabschnitts in der Gemeinde Lutzenberg um einen Mitbericht des VAW gemäss Art. 18 VO FWG.
- Dokumentation:
 - Mailanfrage Bruno Dietrich vom 16.08.2026
 - Baugesuch vom 22.07.2026, zugestellt am 21.09.2026

C. Kurzschilderung der Situation

- Der Gesuchsteller beabsichtigt den Ersatz des Asphaltbelages auf seiner Hauszufahrt in der Gemeinde Lutzenberg.
- Während der Bauphase ist der Wanderwegabschnitt voraussichtlich eingeschränkt begehbar. Es ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte Begehbarkeit der Wegverbindung während der Bauphase gewährleistet bleibt.

Regionale Bauverwaltung

E 14. Okt. 2026

Baugesuch-Nr. 2644

Akten-Nr.



D. Unsere Stellungnahme

Aktuelle resp. künftige Situation (vgl. nachfolgende Bemerkungen):

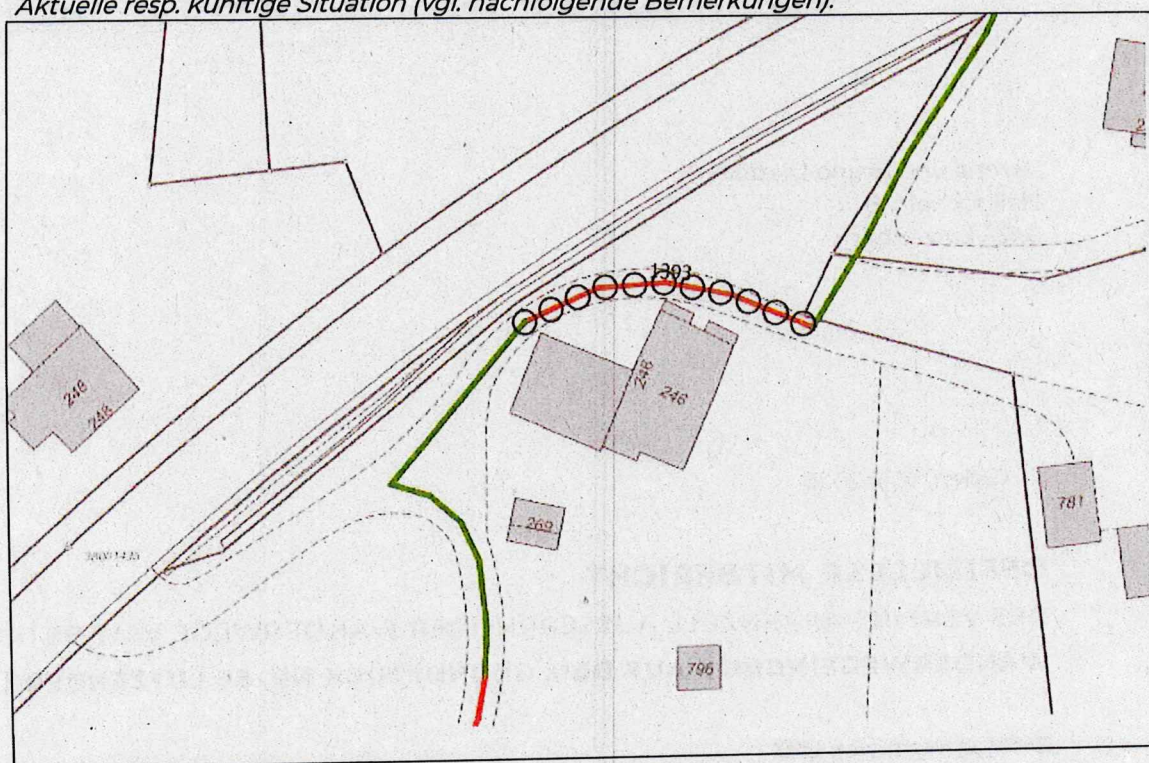


Abb.: Kantonale Richtplankarte Wanderwegnetz

—	Wanderweg	A2 Natur > 2m	bestehend
—	Wanderweg	B2 Belag > 2m	bestehend
ooo	Wanderweg		betroffen

- Gemäss Art. 5 VO FWG erlassen die Gemeinden für ihr Gebiet einen besonderen Richtplan über die Fuss- und Wanderwege. Gemäss Art. 6 VO FWG ist der Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege VAW bei der Planung, Änderung und Anpassung der Wanderwegnetze beizuziehen.
- Die bestehenden Wanderwege sind Bestandteil der vom Regierungsrat am 7. Mai 1996 erstmals genehmigten und seither nachgeführten Richtplankarte Wanderwegnetz. An seiner Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse.
- Die Hauszufahrt ist im Projektbereich bereits befestigt und weist einen alten Belag auf, der in schlechtem Zustand ist. Der darunterliegende Kreuzungsbereich ist als Kiesstrasse ausgeführt. Der Gesuchsteller beabsichtigt, den bereits befestigten Abschnitt gemäss obigem Plan zu sanieren (wieder als Asphaltstrasse). Darauf liegt ein Wanderweg.
- Die Sanierung erfolgt im Rahmen der bestehenden Strasse und stellt keine dauerhafte Änderung für den Wanderweg dar. Es sind Einschränkungen während der Bauphase zu erwarten. Damit kann dem Baugesuch aus Wanderwegsicht zugestimmt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass während der gesamten Bauphase die Wegführung für die Wandernden klar ersichtlich ist und gefahrlos begangen werden kann. Auch während der Bauphase ist die Wegverbindung aufrecht zu erhalten und entsprechend zu signalisieren. Zur Signalisation ist das Handbuch «Signalisation Wanderwege» (Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 6, ASTRA und Schweizer Wanderwege, 2013) zu beachten. Sollte während dem Belageinbau für einzelne Tage eine lokale Umleitung über die Hauptstrasse notwendig sein, wird das akzeptiert, die Umleitung ist in diesem Falle lokal deutlich zu signalisieren.
- Gemäss Art. 16 VO FWG sorgen die Gemeinden für die Markierung und Signalisation der Fuss- und Wanderwege nach den Vorschriften und Richtlinien des Bundes. Sie ziehen für die Markierung der Wanderwege und für Zusatzmarkierungen den Verein Appenzell

Ausserrhoder Wanderwege bei. Es ist somit sicherzustellen, dass der Wanderweg während und nach den Bauarbeiten den Markierungsvorschriften und -richtlinien entsprechend signalisiert wird und sein Verlauf jederzeit ersichtlich bleibt. Zur Signalisierung ist der VAW-Regionenleiter Vorderland Urs Weber (Badstrasse 9E, 9410 Heiden, Tel. 071 891 43 19, E-Mail urs.weber@appenzeller-wanderwege.ch) beizuziehen.

E. Zusammenfassung

1. Der VAW kann dem vorliegenden Baugesuch zustimmen. Der Vollzug ist der Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, zu melden.
2. Es ist sicherzustellen, dass der Wanderweg korrekt signalisiert und sein Verlauf jederzeit klar ersichtlich bleibt. Der VAW-Regionenleiter Vorderland ist zu informieren und beizuziehen.

Freundliche Grüsse

z. K. an:

- Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Claudia Ebnetter, Kasernenstr. 17A, 9102 Herisau
- Regionenleiter Vorderland: Urs Weber Badstrasse 9E, 9410 Heiden
- Leiter Wanderwege VAW: Stefanus Bertsch, Nistelbühl 4, 9043 Trogen

